

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1980

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 77	24. 1. 1980	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)	88
20303		Berichtigung der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1979 S. 454)	92
231 237	24. 1. 1980	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz	88
2251	24. 1. 1980	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	88
67	22. 1. 1980	Sechste Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	90
	22. 1. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1980	90
	22. 1. 1980	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	93
	24. 1. 1980	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1980 (Umlagefestsetzungsverordnung 1980)	92
	24. 1. 1980	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1980 (Umlagefestsetzungsverordnung 1980)	92
	24. 1. 1980	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Düsseldorf, gemäß § 24 Abs. 2 SVVO	93

2005
77

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 8. Dezember 1975 über die Qualität
der Badegewässer (76/160/EWG)
Vom 24. Januar 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG) – ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1 – ist die untere Wasserbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 88.

231
237

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Städtebauförderungsgesetz
Vom 24. Januar 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau des Landtags, sowie des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes – StBauFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1, § 25 Abs. 5 Nr. 2, § 34 Abs. 5, § 38 Abs. 2 a, § 40 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 2 a StBauFG und Bewilligungsbehörde für Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel des Bundes und des Landes gem. § 39 Abs. 1 und § 58 StBauFG ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 77 Abs. 2 sowie § 83 Abs. 1 und 2 StBauFG ist die Gemeinde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 22) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1980 S. 88.

2251

**Verordnung
über die Befreiung von der
Rundfunkgebührenpflicht
Vom 24. Januar 1980**

Aufgrund des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278) in Verbindung mit Artikel 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung
aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;
b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG oder nach § 27 a BVG oder nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
 - a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für den Haushaltsvorstand,
 - b) dem Einfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige,
 - c) 30 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 - d) den Kosten für die Unterkunft.

Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 BSHG;

8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen, Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem BSHG zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

- a) der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
- b) der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört oder
- c) ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, daß er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Westdeutsche Rundfunk Köln in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für Rundfunkempfangsgeräte, die für ein volles Kalenderjahr in öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichts-

zwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung für die letzten 3 Monate des Jahres gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974 angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen des § 1 die Gemeinde, in deren Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen erlassen, um die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe sicherzustellen.

(3) In den Fällen der §§ 3 und 4 entscheidet der Westdeutsche Rundfunk Köln über den Antrag.

(4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(5) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Entfallen die für die Befreiung maßgeblichen Tatsachen, so ist die Befreiung zu widerrufen. Der Berechtigte hat alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. März 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. September 1975 (GV. NW. S. 551), geändert durch Verordnung vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 292), außer Kraft. Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage des bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(2) § 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

(L. S.)

67

**Sechste Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz über die Abgeltung
von Besetzungsschäden**

Vom 22. Januar 1980

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung für Besetzungsschäden ist das Amt für Verteidigungslasten

1. des Kreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg
2. des Kreises Lippe
für den Regierungsbezirk Detmold
3. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
4. der kreisfreien Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln
5. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge der nach § 1 zuständigen Kreise und kreisfreien Städte oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 339) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

– GV. NW. 1980 S. 90.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1980**

Vom 22. Januar 1980

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1980 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1980 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder) oder nach § 5 dieser Verordnung eingeschrieben worden sind, festgesetzt. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. In dem Studiengang Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß werden an der Universität Köln über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten in das 2.-4. Fachsemester aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424).

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, denen aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld Zeiten und Leistungen auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 31 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach dem Los bestimmt.

§ 4

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5

Studenten, die im Wintersemester 1979/80 an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben waren und nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Sommersemester 1980 im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin fortsetzen wollen, werden auf Antrag an der Gesamthochschule Essen eingeschrieben.

§ 6

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom22. Januar 1980 (GV. NW. S. 90)

	Techni- sche Hoch- schule	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität - Gesamt- hoch- schule -	Univer- sität	Univer- sität
	Aachen	Biele- feld	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Essen	Köln	Münster
<u>Studiengang</u>								
<u>Biologie</u> (Diplom u. Lehramt)								
2. Fachsemester		145	296	195			257	219
3. Fachsemester		-		-			-	-
4. Fachsemester		137		183			242	206
<u>Medizin</u>								
Vorklinischer Teil								
2. Fachsemester	387	-	530	197	302	224	224	236
3. Fachsemester	-	-	-	193	296	-	220	232
4. Fachsemester	371	-	509	189	290	215	215	227
Klinischer Teil								
1. Fachsemester	-	-	-	186	206	120	230	199
2. Fachsemester	229	-	120	183	202	263	226	196
3. Fachsemester	-	-	-	178	198	116	221	191
4. Fachsemester	220	-	90	175	194	252	217	188
5. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Fachsemester	-	-	75	-	-	-	-	-
<u>Pharmazie</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	95	51	-	-	72
3. Fachsemester	-	-	-	94	51	-	-	72
4. Fachsemester	-	-	-	95	51	-	-	72
<u>Psychologie</u>								
2. Fachsemester		84	135	132		-	115	145
3. Fachsemester		-	-	-		-	-	-
4. Fachsemester		84	135	132		-	115	145
5. - 8. Fachsemester			270			-		290
<u>Zahnmedizin</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	57	54	-	65	95
3. Fachsemester	-	-	-	56	-	-	-	72
4. Fachsemester	-	-	-	57	54	-	65	73
5. Fachsemester	-	-	-	56	-	-	-	72
6. Fachsemester	-	-	-	57	54	-	65	73

Kein Symbol = Für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt dieses Studiengangs bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- = Das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt dieses Studiengangs wird nicht angeboten.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1980
(Umlagefestsetzungsverordnung 1980)
Vom 24. Januar 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1980 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 28. November 1979 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 92.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1980
(Umlagefestsetzungsverordnung 1980)
Vom 24. Januar 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1980 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. November 1979 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 92.

20303

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1979 S. 454)

1. In § 4 Satz 3 muß es wie folgt lauten:

„Die Pausen betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden insgesamt mindestens dreißig Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden **insgesamt** mindestens sechzig Minuten.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz muß wie folgt lauten:

„..., wenn dringende dienstliche Gründe **dies** erfordern.“

– GV. NW. 1980 S. 92.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung der
Landesversicherungsanstalt Westfalen
Vom 22. Januar 1980**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen sind für die Gruppe der Versicherten zwei Vorschlagslisten nach § 20 SVWO zugelassen worden, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur eine Vorschlagsliste nach § 20 SVWO zugelassen worden.

Nach § 24 Abs. 1 SVWO unterbleibt daher eine Wahlhandlung sowohl für die Gruppe der Versicherten als auch für die Gruppe der Arbeitgeber.

Die in den zugelassenen Vorschlagslisten benannten Bewerber gelten gemäß § 24 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahlsonntags (1. Juni 1980) als gewählt.

Münster, den 22. Januar 1980

Der Wahlausschuß
Heller
Vorsitzender

– GV. NW. 1980 S. 93.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
Düsseldorf, gemäß § 24 Abs. 2 SVWO
Vom 24. Januar 1980**

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wurden vier Vorschlagslisten zugelassen, in denen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder in die Vertreterversammlung zu wählen sind.

Der Wahlausschuß gibt hiermit öffentlich bekannt, daß entsprechend § 24 Abs. 1 SVWO keine Wahlhandlung stattfindet.

Düsseldorf, den 24. Januar 1980

Der Wahlausschuß
des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes

Düsseldorf, Klosterstraße 66

Piehler
Vorsitzender

von Arcizewski
Beisitzer

Rau
Beisitzer

– GV. NW. 1980 S. 93.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X